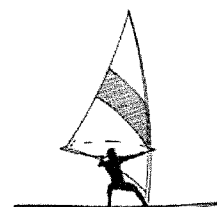


Kaarst, 26.04.2026

Präventionskonzept

zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch und Gewalt

1.	Präambel	2
2.	Zielsetzung des Konzepts	2
3.	Ansprechpersonen.....	3
4.	Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses	3
4.1.	Aktualisierung der Führungszeugnisse	4
5.	Ehrenkodex und Verhaltensregeln.....	4
6.	Risikoanalyse	4
7.	Interventions- und Handlungsleitfaden zum Krisenmanagement.....	5
7.1.	Aufgaben des Ansprechpartners.....	5
7.2.	Grundsätze des Verfahrens	6
7.3.	Sicherung und Dokumentation.....	6
7.4.	Schritte nach dem Erstgespräch	6
7.5.	Sachverhaltsermittlungen	7
7.6.	Sofortmaßnahmen.....	7
7.7.	Abschließende Veranlassung	8
7.8.	Elterninformation und Öffentlichkeitsarbeit.....	9



Kaarst, 26.04.2026

1. Präambel

Der Vorstand des WSK e.V. hat in der Sitzung vom 03.12.2025 das vorliegende Präventionskonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beschlossen. Es gilt für alle Mitglieder des Windsurfing Kaarst e.V. (WSK e.V.) als verbindlich

Die Umsetzung des durch §8 a i.V.m. 72 a SGB VIII gesetzlich bestimmten Schutzauftrags für die Träger der Jugendhilfe wird bei dem WSK e.V. durch folgende Maßnahmen und Handlungsweisen gewährleistet:

2. Zielsetzung des Konzepts

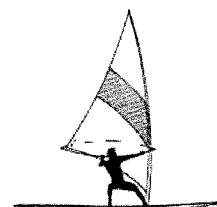
Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern und Jugendlichen wollen wir in den eigenen Reihen so schwer wie möglich machen und bei Übergriffen anderer nicht wegsehen, sondern handeln. Wir setzen uns dafür ein, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Gewalt zu schützen. Außerdem wollen wir in unserem Verein Grenzverletzungen, Missbrauch und jeglicher Art von Gewalt an Kindern und Jugendlichen vorbeugen.

Wir wollen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns praktizieren, die

- Betroffene zum Reden ermutigt
- potenzielle Täter abgeschreckt
- ein Klima schafft, welches Kinder, Jugendliche und Erwachsene – mit und ohne Behinderung – im Sport vor Missbrauch und Gewalt schützt.

Dies soll erreicht werden, indem wir

- Strukturen schaffen, die die Persönlichkeitsentwicklung von Mädchen und Jungen stärken,
- konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung einsetzen,
- unsere Übungsleiter/-innen regelmäßig auf Fortbildungen schulen,
- alle Vorstandsmitglieder, Trainer/-innen und Betreuer/-innen verpflichten sich an den Ehrenkodex des LSB NRW und die gemeinsam erarbeiteten Verhaltensregeln zu halten,
- durch vorbildhaftes Verhalten unsere Haltung an Kinder und Jugendliche weitergeben,
- für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz sorgen,



Kaarst, 26.04.2026

- die Meinung unserer Kinder und Jugendlichen achten und respektieren und uns Zeit für Ihre Anliegen nehmen und Ihnen Glauben schenken,
- eine Kultur der Achtsamkeit fördern,
- uns Zeit nehmen für die Anliegen der Kinder und Jugendlichen und sie mit Respekt behandeln.

3. Ansprechpersonen

Der Vorstand ernennt Ansprechpartner/-innen (Anlaufstelle) innerhalb des Vereins mit folgenden Aufgaben im Krisenfall:

- Ansprechpartner bei Beschwerden und Vorfällen für Trainer/-innen und Mitglieder
- Erste Prüfung des Vorfalls und unverzügliche Kontaktaufnahme mit dem Vorstand des WSK e.V. oder der Fachkraft Prävention des Sportbund Rhein-Kreis Neuss e. V. oder dem Landessportbundes.

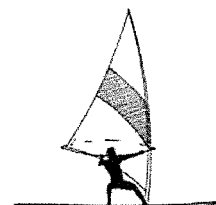
Die Kontaktdaten werden auf der Homepage veröffentlicht.

Diese Ansprechpersonen werden zugeleitete Informationen stets vertraulich behandeln und bei Bedarf und nach Rücksprache mit dem Betroffenen oder der Betroffenen und der Koordinierungsstelle im Sportbund Rhein-Kreis Neuss e. V. eine Fachberatungsstelle (z.B. Kinderschutzbund Neuss e.V.) oder das Amt für Jugend und Familie der Stadt Kaarst einschalten.

4. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Mit Hilfe des erweiterten Führungszeugnisses kann ausgeschlossen werden, dass bereits rechtskräftig verurteilte Personen, deren Strafe noch nicht verjährt ist, Aufgaben im kinder- und jugendnahen Bereich im Sportverband oder -verein übernehmen.

Allerdings gibt das erweiterte Führungszeugnis nur Auskunft über tatsächliche und auch entsprechend einschlägige Verurteilungen. Eingestellte Verfahren, laufende Ermittlungsverfahren, Verfahren, die mit Freisprüchen geendet haben oder Straftaten, die wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden konnten, werden im erweiterten Führungszeugnis nicht ausgewiesen. Ebenso wenig werden Straftaten aufgeführt, die nach zehn Jahren nicht mehr archiviert werden (Verjährungsfrist).



Kaarst, 26.04.2026

Der WSK e.V. setzt nur Trainer/-innen, Betreuer/-innen und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen ein,

- die noch nie eine Straftat im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch oder Gewalt begangen haben,
- die noch nie aufgrund von physischen, sexuellen oder emotionalen Übergriffen aus einem anderen Verein, einer Jugendorganisation oder Institution ausgeschlossen wurden,
- und bei denen auch kein Tätigkeitsausschluss gemäß §72 a SGB VIII nach anderen einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches vorliegt.

In folgenden besonderen Situationen kann in Ausnahmefällen auf ein Führungszeugnis verzichtet werden:

- Wenn es sich um eine einmalige oder spontane ehrenamtliche Tätigkeit handelt, z.B. wechselseitige Fahrten zu Auswärtsveranstaltungen / Jugendfahrten.
- Wenn die Situation eine Ausnahmeregelung fordert (kurzfristiger Ersatz)

4.1. Aktualisierung der Führungszeugnisse

Es erfolgt eine turnusmäßige Aktualisierung und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, alle vier Jahre.

5. Ehrenkodex und Verhaltensregeln

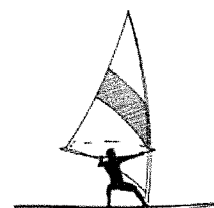
Alle Vorstandsmitglieder, Trainer/-innen und sonst. ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen haben den Ehrenkodex des Landessportbundes NRW zu unterzeichnen.

Die Trainer/-innen verpflichten sich zur Einhaltung dieses Konzepts durch ihre Unterschrift auf dem Ehrenkodex sowie auf den Verhaltensrichtlinien, die jedem einzelnen vor Aufnahme der ehrenamtlichen Arbeit vorgelegt werden. (s. Anhang: „Ehrenkodex des Landessportbundes NRW“ sowie „Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen“)

Die Unterschrift unter die Verhaltensrichtlinie und den Ehrenkodex soll auch als deutliches Warnsignal an potenzielle Täter und Täterinnen dienen.

6. Risikoanalyse

Im Rahmen der individuellen Risikoanalyse hat der WSK e.V. die folgenden spezifischen Risikofaktoren identifiziert:



Kaarst, 26.04.2026

- Väter/Mütter von kleineren Kindern in der Umkleide
- Einsatz von Handys/Smartphones mit Kamera in Umkleide oder Dusche (angeblich nur zum Schreiben von SMS)
- Technikübungen an Land: das Führen des Körpers bzw. von Armen und Beinen der Sportlerin oder des Sportlers
- Körperkontakt im Team bzw. zwischen Trainerin oder Trainer und Athletin oder Athlet wie Umarmen, Abklatschen oder auch Trösten
- Körperkontakt bei der Hilfe, einen Neoprenanzug anzuziehen
- (Cyber-)Mobbing zwischen Sportlerinnen und Sportler
- Trainer/innen in Umkleide / Dusche
- Einzeltraining- / Jugendtraining ohne zweiten Trainer/Betreuer
- Transport zu Wettkämpfen, Freizeiten, Trainingslagern etc.
- Trainingslager und Jugendfahrten mit Übernachtung

7. Interventions- und Handlungsleitfaden zum Krisenmanagement

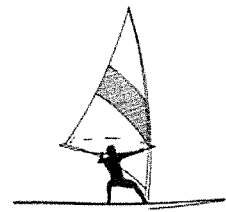
Dieser Interventionsleitfaden beschreibt die konkreten Maßnahmen, welche im Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt ergriffen werden müssen. Dieser Interventionsleitfaden soll den dafür beauftragten Personen Handlungssicherheit geben.

7.1. Aufgaben des Ansprechpartners

Erstkontakt – Der Ansprechpartner steht allen Beteiligten als erste Anlaufstelle zur Verfügung, z.B. zur Aufnahme von Beschwerden, Sorgen und Ängsten und Weiterleitung dieser an die richtigen Stellen.

Eigene Konfliktlösung – Einfache Konflikte, z.B. eine Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen eines Trainers oder einer Trainerin, kann der/die Ansprechpartner/-in zusammen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden z.B. durch das Moderieren eines Gesprächs oder die Vermittlung einer Weiterbildung selbst lösen.

Externe Stellen einschalten – Bei einem ernsten Konflikt oder gar dem Verdacht strafbaren Handelns darf der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin selbst unter keinen Umständen tätig werden. Seine Aufgabe besteht einzig und allein darin, unverzüglich die Koordinierungsstelle



Kaarst, 26.04.2026

des Sportbund Rhein-Kreis Neuss e. V. oder – nach eigener Wahl – eine andere externe Anlaufstelle (z.B. Fachberatungsstelle) einzuschalten. Bei unmittelbarer Gefahr im Verzug ist die Polizei einzuschalten. Alle weiteren Schritte erfolgen durch diese.

7.2. Grundsätze des Verfahrens

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten einige wenige, aber wichtige Grundsätze, die ab dem ersten Moment bei allen Veranlassungen zu beachten sind:

Betroffenenschutz – Der/die Betroffene steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was dem Betroffenen/der Betroffenen schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte. (z.B. direkte Befragung zum Vorfall oder gar Konfrontation mit dem möglichen Täter oder der Täterin)

Hilfe holen - Lieber zehnmal zu viel externe Hilfe holen als einmal zu wenig.

Vertraulichkeit – Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Trainer/-innen, Presse, Eltern) oder gar den potenziellen Täter kann weitere Ermittlungen, z.B. durch Polizei oder Staatsanwaltschaften, gefährden. Informiert werden sollten aber stets ein/-e Ansprechpartner/-in und der/die Geschäftsführer/-in.

Persönlichkeitsschutz – Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte des (möglichen) Täters oder der (möglichen) Täterin müssen beachtet werden. Die Verletzung dieser Rechte kann Schadensersatzansprüche auslösen.

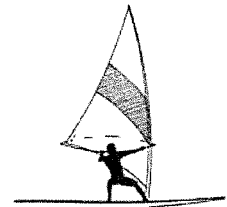
7.3. Sicherung und Dokumentation

Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin trifft, sollte ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellt werden:

- Datum, Uhrzeit
- Gesprächspartner
- Inhalte des Gesprächs

7.4. Schritte nach dem Erstgespräch

Nach dem Erstgespräch sollten folgende Schritte unternommen werden:



Kaarst, 26.04.2026

- Kontakt zur Ansprechpartnerin oder zum Ansprechpartner im Verein suchen und dort die „Erstunterstützung“ nutzen.
- Planen Sie gemeinsam mit den Ansprechpartnern das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen und unter Einschaltung der Koordinierungsstelle des Sportbund Rhein-Kreis Neuss e. V. und ggf. einer Fachberatungsstelle.
- Der Ansprechpartner / die Ansprechpartnerin informiert den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin

In Fällen mit Verdacht auf eine Straftat:

Kontaktaufnahme des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin mit einem Rechtsbeistand. Es empfiehlt sich vorher telefonisch bei der Koordinierungsstelle des Sportbund Rhein-Kreis Neuss e. V. die Kostenübernahme zu beantragen.

Erörterung der weiteren rechtlichen Schritte und Absprachen zur Information der betroffenen Eltern.

Der Ansprechpartner/die Ansprechpartnerin klärt mit der Fachberatungsstelle, ob die Ermittlungsbehörden, wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, eingeschaltet werden müssen.

7.5. Sachverhaltsermittlungen

In Fällen einfacher (z.B. verbaler) Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat

Der/Die Ansprechpartner/-in kann versuchen, die Angaben des Anzeigenden so weit wie möglich zu bestätigen. Hierbei kann es erforderlich sein, Gespräche mit Dritten (Zeugen) zu führen. Diesen sollte deutlich gemacht werden, dass es zunächst um die wertfreie und ergebnisoffene Klärung bzw. Bestätigung eines Sachverhalts geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung.

In allen anderen Fällen

Eigene Ermittlungen können den Täter aufmerksam machen und motivieren, Beweise zu vernichten. Eigene Ermittlungen müssen daher unbedingt unterbleiben.

Kaarst, 26.04.2026

7.6. Sofortmaßnahmen

In Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat

In Fällen einfacher Grenzverletzung sind in der Regel keine Sofortmaßnahmen nötig, zumal das abschließende klärende Gespräch mit dem Grenzverletzenden kurzfristig geführt werden sollte.

In allen anderen Fällen

Unter Wahrung der Diskretion werden bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte umgehende Sicherungsmaßnahmen ergriffen, um einen weiteren Kontakt des/der Beschuldigten mit den Kindern zu verhindern, z.B. indem für eine zufällig erscheinende Anwesenheit eines Vereinsvertreters bei dem Training gesorgt wird.

7.7. Abschließende Veranlassung

In Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat:

Nach der Klärung des Sachverhalts führen Ansprechpartner und Geschäftsführer umgehend ein Gespräch mit dem/der Beschuldigten. Dabei sollte der Grenzverletzende sachlich und ohne Aggressivität mit dem Sachverhalt konfrontiert und zunächst um eine eigene Darstellung des Sachverhalts gebeten werden. Widersprechen sich seine Darstellung und die des Betroffenen oder der Zeugen, sollten dem Grenzverletzer diese Aussagen vorgehalten werden.

Zur sinnvollen Bewertung gehört die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Was genau ist passiert?
- Gibt es im Verein verlässliche Regeln für das Verhalten in einem solchen Fall?
- Hat der Betroffene gegen diese Regeln verstoßen?
- Warum hat er gegen diese Regelung verstoßen?

Am Ende des Gesprächs sollten konkrete Vereinbarungen stehen, um den Vorgang abschließen zu können, z.B.:

- Die Vereinbarung, ein gemeinsames Gespräch mit dem Betroffenen zu führen, in dem sich der Grenzverletzende entschuldigen kann
- Die schriftliche Verpflichtung des Grenzverletzenden, die gesetzten Regeln zukünftig einzuhalten

WINDSURFING KAARST e.V.

Mitglied im DSV und SVNRW



WINDSURFING
KAARST e.V.

Kaarst, 26.04.2026

- Die konkrete Aussage des Vereins, welche Sanktionen im Falle einer Wiederholung greifen

In allen anderen Fällen

Alle weiteren Veranlassungen sollten ausschließlich in Absprache mit den externen Anlaufstellen (Koordinierungsstelle LSB, Fachberatungsstellen) und ggf. der Polizei und Staatsanwaltschaft getroffen werden.

7.8. Elterninformation und Öffentlichkeitsarbeit

Die Information der Vereinsmitglieder und Eltern und ggf. der Öffentlichkeit erfolgt erst nach Absprache mit einem Rechtsbeistand und in Absprache mit der Koordinierungsstelle des LSB. Die Vereinsmitglieder werden offensiv informiert, um einer „Gerüchteküche“ vorzubeugen. Die Anonymität der Beteiligten wird dabei unter Hinweis auf das laufende Verfahren jederzeit gewahrt.

Im Anschluss entscheidet der Vorstand, ob und wie die Öffentlichkeit über diesen Vorfall im Verein informiert wird. Um das Vertrauen in die Qualität Ihrer Jugendarbeit wieder herzustellen, kann es sinnvoll sein zu veröffentlichen, wie der Vorstand interveniert hat, beziehungsweise wie die Präventionsbemühungen aussehen. Dabei muss bedacht werden, dass jede/-r Verdächtige Persönlichkeitsrechte hat, deren Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen können. Der/Die Verdächtige wird gegenüber der Presse nicht namentlich benannt. Vor der Veröffentlichung einer „Pressemitteilung“ wird diese rechtlich auf eventuelle Verletzungen von Persönlichkeitsrechten durch einen Rechtsanwalt überprüft.

Kaarst, 26.04.2026

gez. Jasper Böttcher (Vorsitzender)

gez. Dr. Wolfgang Schneider (2. Vorsitzender)

gez. Ilona Thelen (Kassenwart)

gez. Julia David (Schriftführerin)